



02.06.2014

Beschlussantrag Nr. : 088-2014

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Wirtschaft/Beteiligungen
Budget / Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Wirtschafts- und Umweltausschuss	10.06.2014			
Haupt- und Finanzausschuss	12.06.2014			
Stadtrat	18.06.2014			

Beschlussgegenstand:

Untersuchungsergebnis Kooperation der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit der Goitzsche Tourismus GmbH

Antragsinhalt:

Im Ergebnis der erfolgten Untersuchungen im Rahmen der Kooperation der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit der Goitzsche Tourismus GmbH, beziehungsweise Gesellschaften des neuen Grundstückseigentümers der Goitzsche, ist die Gründung einer Tochtergesellschaft der Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH ein geeignetes Instrument zur Sicherung langfristiger Aufgaben der Unterhaltung, Erneuerung und Entwicklung des Gebietes im Areal der Goitzsche. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen trägt diese Entscheidung mit, stimmt diesem Vorschlag zu und ermächtigt die Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen alle weiteren erforderlichen Schritte - unter Vorbehalt/Einbeziehung der Kommunalaufsicht/kommunale Gremien - zur Fortsetzung der geplanten Kooperationsaktivitäten, einzuleiten.

Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen Nr. 072-2014 wurde die Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen beauftragt, einen Vorschlag zur inhaltlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kooperation der Stadt bzw. ihrer Gesellschaften mit den Eigentümern der Goitzsche zur Entwicklung des Gebietes auszuarbeiten und in der Ratssitzung am 18.06.2014 zur Entscheidung vorzulegen.

Im Zuge der Umsetzung dieses Auftrages hat sich die Stadtverwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit verschiedenen Varianten auseinandergesetzt und dabei festgestellt, dass eine Intensivierung bzw. Ausweitung des Aufgabenspektrums der Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH als vorteilhaft darstellt.

Reflektiert hierbei wird auf die bereits in der Bezeichnung des Unternehmens „Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen“ vorgesehenen Tätigkeitsfelder.

Mit der Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH, als 100 %-ige Tochter der Stadt Bitterfeld-Wolfen, wurde ein geeignetes Instrumentarium geschaffen, durch deren Wirken die Unterhaltung, Erneuerung und Entwicklung des öffentlichen Raumes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Rahmen der angemessenen und nachhaltigen Daseinsvorsorge gegeben ist.

Mit der Veräußerung von Grundstücken und Wasserflächen der Goitzsche an private Investoren, nicht zuletzt auch den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten diverser kommunaler Unternehmen geschuldet, ist nunmehr eine Situation entstanden, auf die es zeitgemäß und in geeigneter Weise einzugehen gilt.

In Fortsetzung dieser Aktivitäten beabsichtigt die Stadt Bitterfeld-Wolfen, ein Tochterunternehmen der Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH zu gründen.

Das neu zu gründende Unternehmen sieht eine Gesellschafterstruktur mit 51%-iger indirekter Beteiligung der Stadt Bitterfeld-Wolfen und 49 %-ige Beteiligung eines privaten Gesellschafters vor.

Der nicht kommunale Gesellschafter beabsichtigt mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen bei der Entwicklung des Goitzsche-Areals zu kooperieren und Aufträge zur Projektentwicklung an deren Gesellschaften zu erteilen und sich an Tochtergesellschaften zu beteiligen.

Damit wird der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Möglichkeit der Mitgestaltung an der Entwicklung des Gebietes und seines Umfeldes, nicht zuletzt auch an der langfristigen Sicherung der Arbeit der Stadtentwicklungsgesellschaft, eingeräumt.

Aufgrund der Kürze der Zeit, ist die Vorlage eines unterschriftsreifen Gesellschaftsvertrages sowie eine erforderliche kommunalaufsichtrechtliche Bestätigung bzw. Genehmigung/Gremienentscheidung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen, nicht gegeben.

Aus diesem Grund erstreckt sich dieser Beschlussantrag vorerst auf Absichtserklärungen.

Dennoch wird an dieser Stelle die rechtliche Würdigung dargelegt.

Nach § 117 GO LSA i.V.m. § 116 GO LSA ist eine Beteiligung bzw. Unterbeteiligung von Kommunen an Unternehmen nur dann zulässig, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird und die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird.

Mit der nunmehr beabsichtigten Gründung der Tochtergesellschaft der STEG wird das Ziel verfolgt,

- die weitere Entwicklung der öffentlichen Infrastruktur im Areal der Goitzsche erfolgreich fortzuführen und im weiteren den Ausbau des Verkehrsknotens an der

B 100, der Erschließung des Sondergebietes 1 / 2, der Bau des Parkhauses Stadtbad einschließlich der damit verbundenen

- Fördermittelakquise, Beantragung und Überwachung einschließlich

- der Führung des Verwendungsnachweises,

voranzutreiben bzw. umzusetzen.

Dieser Prozess hat ebenfalls zur Folge, dass die touristische Attraktivität gesteigert wird und das zwischenzeitlich in Sachsen-Anhalt bekannte Kleinod „Goitzsche“ fortführend aufgewertet und dadurch weit über die Landesgrenzen hinaus seinen Bekanntheitsgrad weiterhin vergrößert.

Die Entwicklung der vorgenannten Projektauswahl stellt einen wesentlichen Schwerpunkt der Stadtentwicklung der Stadt Bitterfeld-Wolfen dar und ist daher von hohem öffentlichen Interesse.

Um die kommunalen Risiken auf ein vertretbares Maß zu minimieren und dabei den kommunalen bzw. politischen Einfluss umfangreich auszuschöpfen, wird besonderes Augenmerk auf die Stimmverteilung in den gesellschaftsrelevanten Gremien bzw. bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages gelegt.

Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen bei der Entscheidung über eine mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen die Unternehmenssatzung/Gesellschaftsvertrag der Kommunalaufsicht rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 123 Abs. 2 Satz 1 GO LSA).

Eine Anzeigepflicht ist bei einer mittelbaren Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen gegeben, sofern die Entscheidung mehr als 5 % der Anteile des Unternehmens betrifft (§ 123 Abs. 2 Satz 2 GO LSA).

Aus der Vorlage muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert sind.

Aufgrund der Haushaltssituation der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der gezielten Suche nach geeigneten Wegen zur dauerhaften Entlastung von selbigem, stellt die Beteiligung an dem zu gründenden

Tochterunternehmen der STEG mit dem Ziel einer aktiven, nachhaltigen Stadtentwicklung, unter

Einbeziehung von finanziellen Mitteln von privaten Partnern, bei gleichzeitiger Haftungsbegrenzung auf die Stammeinlage der Stadt Bitterfeld-Wolfen, eine effektive und zukunftsorientierte Möglichkeit dar. Mit dem

im noch zu gestaltenden Gesellschaftsvertrag, verzichtet der nicht kommunale Partner auf etwaige Nach- bzw. Zuschüsse. Damit soll das Ziel verfolgt werden, den städtischen Haushalt auch in Zukunft nicht zu belasten und damit positiv zu beeinflussen.

Der Einsatz von privatem Kapital würde der Stadt Bitterfeld-Wolfen ermöglichen, öffentliche Aufgaben und privatwirtschaftliche Interessen der Investoren zu verbinden und eine abgestimmte, optimierte und koordinierte Entwicklung des Goitzsche-Areals zu erzielen.

Aufgrund der Einbringung von Privatkapital in Infrastrukturmaßnahmen/Projekte der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Interesse und zum Wohle ihrer Bürgerinnen und Bürger erscheint diese Organisationsform geeignet.

Weitere Bekundungen von Privatinvestoren bzgl. einer derartigen Beteiligung liegen aktuell nicht vor.

Damit ist eine effektivere und wirtschaftlicher Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben durch andere Partner derzeit nicht zu erwarten.

Die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 GO LSA wären demnach erfüllt.

Mit der entsprechenden Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages, der u.a. städtebauliche Erschließungsmaßnahmen und

- diverse Bauvorhaben einschließt,
- des Verzichts der privaten Gesellschafter auf Übernahme von Verlusten durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen und
- der angemessenen Einflussnahme in den Kontrollgremien des Unternehmens durch
- Besetzung des Aufsichtsrates, mit einer auf die Beteiligungsverhältnisse abgestimmten Anzahl von Aufsichtsratsmandaten durch Mitglieder des Stadtrates einschließlich der Oberbürgermeisterin, als auch einer entsprechenden Vertretung in der Gesellschafterversammlung,

würde ebenfalls den Anforderungen des § 117 Abs. 1 GO LSA entsprochen werden.

Weiterhin positiv stellt sich die beabsichtigte Besetzung der Geschäftsführung des Tochterunternehmens der STEG, mit einem bereits in der STEG (100 %-igen Tochter der Stadt Bitterfeld-Wolfen) eingesetzten Geschäftsführer, dar. Kurze Entscheidungswege, Möglichkeiten der Kompetenzverteilung zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, der STEG und dem zu gründenden Unternehmen, ermöglichen bei anstehenden Entscheidungen ein hohes Maß an Flexibilität, in Reaktion auf aktuelle Erfordernisse.

Gleichzeitig wäre hierüber die Erfüllung des öffentlichen Zwecks sichergestellt (§ 117 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA).

Die Ausschöpfung von Spielräumen des Weisungsrechtes der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat, würde durch Berücksichtigung entsprechender Formulierungen im Gesellschaftsvertrag fixiert werden und somit den Willen und die Ziele der strategischen Ausrichtung des kommunalen Gesellschafters befördern.

Auf Grund des vorhandenen Beteiligungsmanagements der Stadt kann von einem angemessenen Verhältnis hinsichtlich der personellen Leistungsfähigkeit ausgegangen werden.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten und unter Vorbehalt der ausstehenden Entscheidungen, wird die indirekte Beteiligung der Stadt Bitterfeld-Wolfen am Tochterunternehmen der STEG mit 51 % am Stammkapital, empfohlen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen ergibt sich aus § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

GO LSA,
Gesellschaftsvertrag der STEG

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ wurde durchgeführt
X ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

- a) Untersachkonten: keine**
- b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): keine**
- c) Betrag in € einmalig: keine**
- d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine**

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **088-2014**

Anlagen:
keine